



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil jedes mit der Backstage Veranstaltungstechnik GmbH mit Sitz in Ebersbach/Fils (nachfolgend Backstage VT genannt) und einem Kunden abgeschlossenen Vertrag, ob es um Kaufverträge, Mietverträge, Werk-Lieferverträge oder sonstige Leistungen von Backstage VT zum Gegenstand hat. Für Mietverträge gelten zusätzlich unsere Mietbedingungen.

2. Auftragsannahme

Aufträge nehmen wir nur zu den nachstehenden Bedingungen an und führen sie nur danach aus. Abweichende Erklärungen gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart sind. Der Umfang unserer Leistungen ergibt sich aus unserer Auftragsbestätigung. Werden danach weitere Leistungen in Auftrag gegeben, führen wir diese nur aus, wenn wir sie ebenfalls bestätigen.

3. Angebote, Preise und Zahlungsbedingungen

Unsere Angebote sind, soweit nicht anders vereinbart, stets unverbindlich und freibleibend. Irrtum, Druckfehler und Preisänderungen vorbehalten. Alle Preise verstehen sich in Euro (EUR). Wenn nicht anders angegeben, verstehen sich unsere Preise zuzüglich Verpackung, Transport und Mehrwertsteuer. Berücksichtigt Backstage VT Änderungswünsche des Käufers, so werden die hierdurch entstehenden Mehrkosten dem Käufer in Rechnung gestellt.

4. Lieferungen

Die Lieferung erfolgt, wenn nicht anders angegeben, ab Lager Ebersbach/Fils. Der Liefertermin gilt als erfüllt ab Übergabe an das Transportunternehmen.

Bei höherer Gewalt, zu dem auch Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik und behördliche Anordnungen gehören, hat Backstage VT Liefer- bzw. Leistungsverzögerungen nicht zu verantworten.

5. Zahlung

Rechnungen der Backstage VT sind zahlbar innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum netto Kasse. Werden Mahnungen nach Ablauf der Zahlungsfrist notwendig, so werden die dadurch entstandenen Kosten an den Kunden berechnet. Vom Tage der Fälligkeit an ist die Backstage VT berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 7 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu berechnen. Bei Zahlungsverzug einer Rechnung werden alle sonstigen Rechnungen ohne Rücksicht auf deren Fälligkeit zur sofortigen Zahlung fällig. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes gegen unsere Forderungen ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

6. Eigentumsvorbehalt

Backstage VT behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung vor. Der Käufer ist zur Sicherungsübereignung oder Verpfändung der Ware nicht befugt. Backstage VT ist berechtigt, die Eigentumsvorbehaltsrechte geltend zu machen, ohne vom Vertrag zurückzutreten.

7. Mängelhaftung/Gewährleistung und Schadenersatz

Die Gewährleistung beträgt 24 Monate für Neuware, jeweils ab Kaufdatum. Bei Kaufleuten gemäß HGB ist die Gewährleistung bei Gebrauchsgütern ausgeschlossen.

Schadenersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, das gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung wesentlicher Vertragspflichten von Backstage VT oder Garantieübernahmen.

8. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der für Ebersbach/Fils zuständige Gerichtsort, soweit der Kunde Kaufmann gemäß HGB ist. Backstage VT ist auch berechtigt, vor einem Gericht zu klagen, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Käufers zuständig ist. Erfüllungsort für alle sich mittelbar und unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen, einschließlich der Zahlungspflicht, ist Ebersbach/Fils.



Mietbedingungen (diese sind Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen)

M1 Gegenstand der Mietbedingungen

Diese Mietbedingungen sind Bestandteil jedes mit der Backstage Veranstaltungstechnik GmbH mit Sitz in Ebersbach/Fils (nachfolgend Backstage VT genannt) und einem Kunden oder Veranstalter (nachfolgend Mieter genannt) abgeschlossenen Miet-, Service- und Dienstleistungsverträgen. Die Mietbedingungen gelten zusätzlich zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen.

M2 Mietgegenstand

Es werden die im Mietvertrag oder in der Auftragsbestätigung (nachfolgend Mietvertrag genannt) aufgeführten Mietgegenstände (nachfolgend Anlage oder Equipment genannt) vom Mieter angemietet. Backstage VT behält sich das Recht vor, das dort genannte Equipment durch funktionsähnliches, anderes Equipment zu ersetzen.

M3 Mietzeit/Mietpreis

Die Mietzeit wird nach Einsatztagen des Equipments berechnet, sie beträgt mindestens einen Tag. Mietraum und Anzahl der Einsatztage werden im Mietvertrag bzw. in der Auftragsbestätigung vereinbart. Die Mietzeit kann nachträglich verlängert werden, muss aber mit Backstage VT vereinbart werden.

Bei verspäteter Rückgabe ohne vorherige Absprache wird jeder Tag als Einsatztag berechnet, darüber hinaus berechnen wir alle angefallenen Folgekosten (wie z.B. Ersatzbeschaffung, Bearbeitungskosten, Fahrtkosten, Überstundenzuschläge etc.)

M4 Rücktritt vom Mietvertrag

Bei Rücktritt des Mieters vom Mietvertrag, gleich aus welchem Grund, ist Backstage VT berechtigt, ohne Nachweis eines Schadens folgende Stornierungskosten geltend zu machen:

bis 6 Wochen vor Mietbeginn 25 % des Mietpreises, 4 Wochen vor Mietbeginn 50% des Mietpreises, 2 Wochen vor Mietbeginn 75% des Mietpreises, 1 Woche vor Mietbeginn 100% des Mietpreises.

Bei Rücktritt am Miettag bzw. bei Nichtabholung des Equipments werden 100% des Mietpreises, darüber hinaus alle angefallene Arbeitszeiten, Rüstkosten etc. berechnet.

Unabhängig der Stornierungsfristen

Personalkosten, Fahrzeuge die reserviert wurden und nicht mehr anderweitig eingesetzt werden können werden bis zur vollen Höhe des Preises berechnet .

Zumietkosten und Anschaffungskosten für Material das bereits bestellt wurde, werden zu 100 % in Rechnung gestellt.

M5 Gefahrenübergang/Wartung/Gefahr

Die Gefahr geht bei Abholung, Versand oder Übergabe auf den Mieter über. Die vollständige Funktion des Equipments ist vom Mieter zu prüfen. Der Mieter bestätigt mit Übernahme mit dem ordnungsgemäßen Gebrauch des Equipments und den gesetzlichen Vorschriften dessen Einsatz vertraut zu sein. Die vermieteten Geräte sind und bleiben Eigentum von Backstage VT. Backstage VT ist berechtigt, das Equipment jederzeit in Augenschein zu nehmen und zu überprüfen.

Der Mieter verpflichtet sich zur sorgfältigen und zweckmäßigen Behandlung und Nutzung des Equipments. Das Equipment darf nur zu dem angegebenen Zweck genutzt werden. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Wartung und Reparatur des Equipments während des Mietzeitraum durch den Mieter zu dessen Lasten. Bei Verlust oder Beschädigung des Equipments haftet der Mieter für die vollen Reparaturkosten bzw. des Wiederbeschaffungspreises des Equipments zuzüglich den angefallenen Folgekosten(z.B. Ersatzbeschaffung bei Mietausfall, Bearbeitungskosten, Transportkosten, Fahrtkosten etc.) Das gilt auch bei Unterstellung über Nacht. Mutwillige Beschädigung und Diebstahl ist zur Anzeige zu bringen.

M5 Gefahrenübergang/Wartung/Gefahr

Eine Untervermietung oder Weitergabe der Geräte aus dem Gewahrsam des Mieters ist dem Mieter nicht gestattet.

Bei Defekten eines Leuchtmittels ohne äußere Einwirkung, vorschriftsmäßige Behandlung vorausgesetzt, haftet der Mieter mit 50% des Neupreises des Leuchtmittels.

M6 Versicherung/Genehmigungen

Grundsätzlich geht die Haftung & Versicherungspflicht für Mietgeräte, ab Verlassen des Lagers von Backstage VT, auf den Mieter über. Es wird dem Mieter empfohlen zu seinen Lasten eine entsprechende Versicherung zum Wiederbeschaffungswert abzuschließen.

Die Einholung der notwendigen Genehmigungen, Konzessionen, GEMA-Anmeldungen, etc. sowie die Übernahme deren Kosten liegen im Verantwortungsbereich des Mieters. Dies gilt auch bei Anlagen mit Bedienung.

M7 Haftungsbegrenzung

Bei teilweisen oder kompletten Ausfall des Equipments haftet Backstage VT bis maximal zum vereinbarten Mietpreis des ausgefallenen Teils der Anlage. Darüber hinaus gehende Schadenersatzforderungen sind ausgeschlossen.